

Richtlinien für die Chorförderung

Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans der Kultur Herford gGmbH zur Verfügung stehenden Finanzmittel wird die Arbeit von in Herford ansässigen Chören ab dem Wirtschaftsjahr 2017 nach folgenden Grundsätzen gefördert:

1. Allgemeine Grundsätze

- a. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Finanzmittel der Kultur Herford gGmbH steht.
- b. Eine Förderung von Chören in Trägerschaft der Hansestadt Herford oder deren Tochterunternehmen wird nicht gewährt.
- c. Förderungswürdig sind nur solche Chöre bzw. Chorträger, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes NRW respektieren.

2. Antragsberechtigung

- a. Antragsberechtigt sind Herforder Gesangschöre, deren Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres mindestens 12 Mitglieder aufweist.
- b. Liegt keine rechtlich verantwortliche Organisationsstruktur vor, hat eine natürliche Person aus dem Kreis des zu fördernden Chores die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Kultur Herford gGmbH zu übernehmen.
- c. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte der antragstellende Chor mit Sitz in Herford mindestens ein volles Kalenderjahr bestehen.
- d. Im Vorjahr des Antragsjahres müssen mindestens 3 öffentliche, allgemein zugängliche Auftritte stattgefunden haben. Auftritte im Rahmen von Gottesdiensten zählen dazu.

3. Höhe der Förderung

Jeder förderberechtigte Chor erhält im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den gleichen Anteil. Auszuzahlende Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

4. Antragstellung / Entscheidung

- a. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist (schriftlich oder per E-Mail) bei der Kultur Herford gGmbH zu stellen und muss dort bis zum 31.03. eines jeden Jahres eingegangen sein.

Für die Antragstellung steht ein einheitliches Antragsformular mit allen notwendigen Angaben zur Verfügung.

- b. Dem Antrag ist eine einfache Ausgabe und Einnahmeaufstellung (z.B.: Raummieten, Chorkleidung, Orchesterkosten, Aufwendungen für Solisten, Eintrittsgelder, Spenden und öffentliche Förderungen) des Vorjahres sowie die Planungen des laufenden Jahres beizufügen.

- c. Der Antrag muss den Verantwortlichen und dessen Kontaktdaten und die aktuelle Bankverbindung enthalten.
- d. Bei Folgeanträgen ist eine schriftliche Bestätigung über die zweckgerechte Verwendung der Vorjahresförderung in einfacher Form beizufügen.
- e. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsführung der Kultur Herford gGmbH und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit.
- f. Dem Kulturbeirat ist in der darauffolgenden Sitzung zu berichten.

5. Rückforderung

Die Kultur Herford gGmbH ist berechtigt, die gewährte Förderung (anteilig) zurückzufordern, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, die allgemeinen Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht eingehalten wurden oder die Fördervoraussetzungen bei Antragstellung nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.10.2022 für die Zuschussgewährung ab 2023 in Kraft.